

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel

g e g e n

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Arsenalstraße 18 - 22, 24768 Rendsburg

- Antragsgegner -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht
ohne mündliche Verhandlung am 5. April 2019 beschlossen:

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klä-
gerin für dieses Verfahren.**

Gründe

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Das Vollstreckungsverfahren nach § 201 SGG ist ein außergerichtliche Kosten auslösendes Verfahren (vgl. Lange in: jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 201 Rn. 25). Der Antragsgegner hat danach die Kosten für das Vollstreckungsverfahren zu tragen, wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung vorlagen und der Antragsteller Anlass hatte, die Vollstreckung zu betreiben. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Das Urteil vom 11. Juli 2018 wurde mit dem Rechtsmittelverzicht Ende August 2018 rechtskräftig. Die Zustellung des Urteils an den Antragsgegner erfolgte am 28. September 2018. In dieser Entscheidung wurde der Antragsgegner verurteilt, der Antragstellerin höhere Unterkunftskosten zu gewähren und die Erstattungsforderungen entsprechend anzupassen. Hierbei handelt es sich um ein sozialgerichtliches Grundurteil im Sinne des § 130 Abs. 1 SGG. Da diese Entscheidungen sog. „verkappte Verpflichtungsbescheidungsurteile“ darstellen (vgl. Lange in: jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, § 201 Rn. 11), kommt § 201 SGG entsprechend zur Anwendung.

Die Antragstellerin hatte auch Anlass, die Vollstreckung zu betreiben. Sie hat anwaltlich vertreten den Antragsgegner mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 und vom 05. November 2018 zur Umsetzung der Entscheidung aufgefordert und für den Fall des Fristablaufs die Stellung eines Vollstreckungsantrages angekündigt. Dem Antragsgegner wurde damit eine hinreichend lange Umsetzungszeit zugebilligt. Zudem hat der Antragsgegner auf die Schriftsätze der Antragstellerin nicht reagiert, so dass für die Antragstellerin nicht klar war, wann sie mit einer Umsetzung hat rechnen können.

Dieser Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 1. Kammer

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit
der Urschrift wird beglaubigt
Schleswig, 17.04.2019

Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle